

# **Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege**

**(Aufhebung vom 5. Oktober 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968 wird auf den 1. Januar 2012 aufgehoben. Wird das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 in einer Volksabstimmung ausser Kraft gesetzt, tritt die Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968 am Tage nach der Volksabstimmung wieder in Kraft.
- II. Gegen Dispositiv I kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:                   Der stv. Staatsschreiber:  
Gut-Winterberger                   Hösl

---

## **Begründung**

Der Kantonsrat hat am 2. Mai 2011 das neue Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG; Vorlage 4763) verabschiedet. Mit der Entflechtung der Finanzierungsströme im Spital- und Pflegebereich durch das SPFG und die ebenfalls im Rahmen der Vorlage 4763 geänderten Bestimmungen des Pflegegesetzes vom 27. September 2010 erübrigen sich die auf das bisherige Finanzierungssystem ausgerichteten Bestimmungen der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege (Beitragsverordnung) und sind deshalb aufzuheben. Beizubehalten ist allerdings die bisher in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Beitragsverordnung verankerte Befugnis der Gesundheitsdirektion, wonach diese den Spitätern nach Voranzeige Patientinnen und Patienten zuweisen kann, die andernorts nicht untergebracht werden können oder deren Zustand eine Verlegung als geboten erscheinen lässt. Ebenfalls beizubehalten sind die Bestimmungen, welche die Subventionierung der Schulen für nichtärztliches Gesundheitspersonal regeln (§§ 40 und 41 Beitragsverordnung). Sowohl die Patientenzuweisungsbefugnis als auch die Subventionierungsbestimmungen für Schulen wurden aber bereits im Rahmen der Vorlage 4763 ins Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 übergeführt (§§ 20a und 38 Abs. 2). Die Beitragsverordnung kann deshalb auf den 1. Januar 2012, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage 4763, vollumfänglich aufgehoben werden.

Gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 2. Mai 2011 betreffend SPFG wurde am 5. Juli 2011 ein Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten eingereicht. Auf den Inkrafttretenszeitpunkt hat dies infolge der Dringlicherklärung der Vorlage 4763 keinen Einfluss. Falls die Vorlage aber in der Volksabstimmung abgelehnt wird, tritt das SPFG gemäss Art. 37 Abs. 3 KV unmittelbar nach der Volksabstimmung ausser Kraft. Für diesen Fall muss die Beitragsverordnung wieder aufleben, was bereits im Rahmen des vorliegenden Beschlusses sicherzustellen ist.